

S. 3

lfd. Nr.	Rechtsnorm	Tatbestand	Verwarnungsgeld €	Bußgeld Regelsatz €
40	§ 22 und 25 Abs. 2 Nr. 6 FischO LSA i.V.m. § 53 Abs. 1 Nr. 15 FischG	Einsetzen oder Inverkehrbringen von Fischen trotz tierseuchenrechtlicher Beschränkungen und Verbote		250
41	§ 53 Abs. 2 FischG	Ausübung der Fischerei auf Fische der fischereiwirtschaftlich nicht nutzbaren Arten oder auf Fischereinährtiere unter Verletzung fremden Fischereirechtes	15	50-500

Sind unter einem Tatbestand Verwarnungsgeld und Geldbuße nebeneinander aufgeführt, gilt folgendes:

Wenn Betroffene Einsicht zeigen und die Handlung sofort einstellen, kann zunächst eine Verwarnung unter Erhebung des gesamten Verwarnungsgeldes ausgesprochen werden. Zeigen Betroffene keine Einsicht und setzen die Handlung fort, ist über die Einleitung eines Bußgeldverfahren zu entscheiden. Im Falle der Wiederholung einer bereits durch Verwarnung geahndeten Ordnungswidrigkeit soll sofort ein Bußgeldverfahren eingeleitet werden.

Tatbestände können durch **Vorsatz** (schuldhaft) oder **Fahrlässigkeit** begangen werden! **Voraussetzung dafür ist aber immer die Rechtswidrigkeit der Handlung.**

Beispiel:

Ein Angler ist die Fischereierlaubnis erteilt worden, er führt sie jedoch nicht mit und kann sie momentan nicht nachweisen. In diesem Fall fehlt bereits der Tatbestand der Wilderei.

Vorsätzlich handelt, wer die Tat bezweckt, der also weiß, dass er einen Verstoß begeht und diesen Verstoß billigend in Kauf nimmt.

Anhalterecht des Fischereiaufsehers

Das sogenannte Anhalterecht bezieht sich auf die Tatsache, dass der Fischereiaufseher (FA) als Fischereischutzberechtigter seines jeweiligen Kontrollbereiches das Recht hat Fischwilderer und Fischfrevler auf ihr Verhalten anzusprechen. Es hat nichts mit körperlicher Einwirkung zu tun!

Personalfeststellung

Dies bedeutet, bei Vorliegen einer Rechtswidrigkeit Personalien des Rechtsverletzer feststellen zu dürfen. (Name, Vorname, Anschrift). Das Recht ist nicht nur auf ein bloßes Erfragen beschränkt sondern ermächtigt den FA, entsprechende Dokumente (Fischereischein, Fischereierlaubnisschein) einzusehen. Die Befugnis zur Feststellung der Identität einer Person ermächtigt aber auch, zum Anfertigen von Fotos oder Filmaufnahmen. Sie dürfen jedoch nur zum Zweck der Tatverfolgung verwendet werden und sind von einem **bestätigten** FA der Fischereibehörde zu übergeben.